

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte

Band: 7 (1957)

Heft: 4

Buchbesprechung: Die Kunstdenkmäler des Kantons Luzern. Bd. IV: das Amt Sursee
[Adolf Reinle]

Autor: Füglister, Robert

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Ernte einer mehr als zwanzigjährigen, höchst originellen und lange verkannten Forschungsarbeit ist damit vor dem Vergessen gesichert.

Die Wildheit und brauchtümliche Gebundenheit der alten Schweizer hat wohl niemand mit weitem Blick und scharfsichtiger Quelleninterpretation so klar erkannt und zugleich so anschaulich dargestellt wie Wackernagel. Fünf Sechstel des Buches sind denn auch diesem Thema gewidmet, von dem Erstling «Kriegsbräuche der mittelalterlichen Eidgenossenschaft» (1934) bis zu den «Freiheitskämpfen der alten Schweiz in volkskundlicher Bedeutung» (1949/50). Kleine Beiträge, wie etwa über den Schwerttanz in Basel im 16. Jh. usw., bilden nicht minder wichtige Ergänzungen.

Bei «Burgen, Ritter und Hirten» oder beim frühen «Ausscheiden der Kelten aus der Weltgeschichte» mag es dem Leser vor lauter kühnen Ausblicken nicht immer ganz geheuer sein, und dem Frauenrecht im alten Wallis wäre vielleicht doch erst eine gründliche Vertiefung ins alte Walliser Privatrecht ganz gerecht geworden. (Vgl. jetzt etwa G. Partsch, Das Mitwirkungsrecht der Familiengemeinschaft im älteren Walliser Recht, Genf 1955.) Doch ist nun eben einmal die weitläufige, erschöpfende Untersuchung über ein Thema weniger Wackernagels Sache. Seine Stärke bildet der anregende Wurf, der von trefflich gewählten, bildhaften Quellenbeispielen nur so sprüht.

Die Anerkennung von seiten der Geschichtswissenschaft ist lange ausgeblieben und wird teilweise auch noch weiter ausbleiben. Doch ist gewiß ein tieferes Verständnis des Mittelalters ohne den ethnologischen Aspekt, wie man ihn bei Wackernagel findet, nicht möglich. Jacob Burckhardt hatte ein gutes Auge für solche Erscheinungen in der Kultur der Renaissance, und in Huizingas Herbst des Mittelalters spielen sie eine wichtige Rolle. Aber auch so ganz andere Werke, wie Eduard Fueters Staatensystem und Braudels Mittelmeerbuch schenken der universalhistorischen Bedeutung der Hirtenkultur die größte Beachtung. Besonders erfreulich ist jedoch, daß Wackernagels Saat nun auch in der Schweiz bei der jungen Generation aufgeht.

Zürich

H. C. Peyer

ADOLF REINLE, *Die Kunstdenkmäler des Kantons Luzern*. Bd. IV: *Das Amt Sursee*. Birkhäuser Verlag, Basel 1956. 528 S. mit 511 Abb.

1956 konnte die Gesellschaft für schweizerische Kunstgeschichte ihren Mitgliedern nebst dem ersten Freiburger Band als Nummer 35 der ganzen Reihe den vierten Band der Kunstdenkmäler des Kantons Luzern vorlegen, in dem Adolf Reinle das einschlägige Material des Amtes Sursee inventariert. Der große Bezirk besitzt in Beromünster ein kulturelles Zentrum von europäischem Rang, dem mit vollem Recht ein Drittel der Textseiten und Abbildungen eingeräumt worden ist. Die namenreiche Geschichte des Stiftes und des Dorfes wird auf fünf Seiten auf das Wesentlichste zusammen-

gedrängt. Lebendiger, aber nicht weniger präzis ist die ausführlichere Darstellung der historischen Entwicklung und des heutigen Zustandes der Stiftskirche St. Michael. Bei der ausgesprochen knappen Beschreibung und Würdigung der bedeutendsten Stücke des Stiftsschatzes, z. B. des Elfenbeindiptychons mit den Apostelfürsten und des Warnebert-Reliquiars, vermisst man hingegen zu oft das eigene, ordnende Urteil des Verfassers.

Der übersichtliche Abschnitt über die Sempacher Mutterkirche St. Martin auf dem Kirchbühl scheint dazu angetan, den verdienstvollen Bemühungen um die Erforschung und Restaurierung des im Kern frühromanischen Baues weiteren Auftrieb zu geben. Um so bedauerlicher ist es, daß die älteste, 1941 entdeckte und ausgegrabene Kirche am unteren Ende des Sempachersees, von der freilich nur noch die in ihrem Grundriß einmaligen Fundamente erhalten sind, auf zwei kurzen Textseiten abgetan wird. Wäre es hier nicht am Platz gewesen, die umstrittenen Fragen (Datierung, Zweckbestimmung) wenigstens deutlicher zu formulieren und den Grabungsvorgang und seine Einzelergebnisse eingehender festzuhalten und mit Abbildungen zu dokumentieren? So hätte unseres Erachtens trotz der steingerechten Zeichnung eine der vortrefflichen Flugaufnahmen aus dem Besitz der Naturforschenden Gesellschaft des Kantons Luzern wiedergegeben werden müssen, um — beim Fehlen eines Übersichtplanes — ein greifbares Bild der topographischen Situation zu vermitteln¹.

Mit dem eigenwilligen Rathaus von Sursee und der Purtschert-Kirche von Ruswil würdigt Reinle einen der bedeutendsten spätgotischen Profanbauten unseres Landes und «die monumentalste Dorfkirche des Kantons Luzern». Nebst solchen bekannten Denkmälern beschreibt der Autor mit unverminderter Hingabe eine erstaunlich große Zahl selten genannter, über das ganze Amt Sursee verstreuter Bauten, auf die der Außenstehende meist nur zufällig stößt. Von diesen kleinen Kostbarkeiten, den Überraschungen eines jeden Kunstdenkmälerbandes, seien hier lediglich die Schlößchen Mauensee und Wartensee, der frühbarocke Kapitelsaal im Pfarrhaus zu Ruswil sowie die drei schmucken Wallfahrtskapellen St. Ottilien-Buttisholz, Gormund-Neudorf und Mariazell-Sursee aufgezählt. Die beachtlichsten Werke der Goldschmiedekunst, Malerei und Plastik finden sich, wie zu erwarten, in den drei Zentren Beromünster, Sempach (Kirchbühl) und Sursee. Mit dem Bero-Stift wäre wohl auch der Heiliggrab-Christus der Kapelle in Bühl bei Gunzwil in Verbindung zu bringen, eine eindrückliche Liegefigur aus der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts, deren Beschreibung und Einordnung sicher nicht zu ausführlich geraten ist. Neben solch seltenen Stücken von Rang inventarisiert unser Band eine erstaunliche Fülle spätmittelalterlicher und vor allem barocker Skulpturen, von denen z. B. nicht weniger als vierzehn Vesperbilder photographisch wiedergegeben werden.

¹ Cf. jetzt nebst der ausführlich zitierten Literatur auch *Alfred A. Schmid, Die frühmittelalterliche Kirche von Sursee*, Festschrift «700 Jahre Stadt Sursee», S. 57–78, Sursee 1957.

Adolf Reinle wurde im Herbst 1947 zur Inventarisation der Kunstdenkmäler nach Luzern berufen, wo er inzwischen neben dem Amt eines Konservators am Kunsthau auch die Bürde eines kantonalen Denkmalpflegers übernommen hat. 1953 und 1954 erschien aus seiner Feder die zweibändige Darstellung der Kunstdenkmäler der Stadt Luzern, 1956 zusammen mit dem hier besprochenen Band der dritte, umfangreiche Teil der «Kunstgeschichte der Schweiz»; der letzte Band des luzernischen Kunstinventars soll vor dem Abschluß stehen. Dieses bewundernswerte Arbeitstempo, das manche Inventarisatoren beschämen mag, darf bei einer Kritik nicht übersehen werden. Wir bedauern die extreme Kürze des Luzerner Kunstdenkmälerinventars aber um so mehr, als sie sich beim vorliegenden Band, dessen Abbildungen sich merklich besser als bei den beiden vorangegangen päsentieren, mit verhältnismäßig zahlreichen Druckfehlern, ungenauen Bildbeschreibungen und satztechnischen Ungereimtheiten paart, die zwar kaum den Inhalt, aber doch den günstigen Eindruck des aufs Ganze gesehen selbstverständlich begrüßenswerten Zuwachses der «Kunstdenkmäler der Schweiz» leicht zu trüben vermögen.

Rapperswil

Robert Flüglistter

OSCAR VOGEL, *Der ländliche Einung nach den zürcherischen Rechtsquellen*.
Keller-Verlag, Aarau 1953 (= Zürcher jur. Diss.). 130 S.

Der Verfasser sagt bewußt «der» Einung und beruft sich (S. 52) darauf, daß in seinem zürcherischen Quellenbereich das Wort meist als Maskulinum erscheine; man darf hier beifügen, das gilt für den deutschschweizerischen Sprachbereich ganz allgemein (vgl. Idiotikon I, 280—282). Und doch dünkt es uns etwas willkürlich, einzig mit Rücksicht auf diese schweizerische Besonderheit, in einer wissenschaftlichen Schrift die Genusform eines gemeindeutschen Wortes zu ändern. «Der» Einung tut auch unsern deutschschweizerischen Ohren weh.

Die Bedeutung der Einung für die Verfassungsgeschichte des Dorfes ist in der neuern rechtsgeschichtlichen Literatur wiederholt hervorgehoben worden; wir nennen für das bernische Gebiet Hermann Rennefahrt und für Süddeutschland Karl Siegfried Bader. Heute unbestritten ist, daß die ländliche Einung irgendwie mit Twing und Bann zusammenhängt, das nähere «wie» ist aber noch nicht völlig geklärt. Vogel tat daher gut daran, sich in seiner Studie nicht zum voraus irgendeiner Lehrmeinung zu verpflichten. Seine Arbeit geht unmittelbar auf die Quellen zurück, insbesondere auf die zürcherischen Offnungen, die er umsichtig beigezogen und analysiert hat, und darin liegt der besondere Wert dieser überdurchschnittlichen rechtshistorischen Doktorarbeit. Der Verfasser kommt denn auch da und dort zu selbständigen, neuen Ergebnissen; die eine oder andere These wird man wohl auf ähnlicher Quellengrundlage noch näher überprüfen müssen. Vogel definiert die ländliche Einung als «das Recht der Gemeinde, in den Belangen ihrer Wirtschaft zu